

Freie Förderung (FF) bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung/Ausbildung

Ist die Gewährung eines ESG nicht möglich, weil insbesondere der vollständige Wegfall der Hilfebedürftigkeit nicht prognostiziert werden kann, können bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen Leistungen der FF, gemäß § 16 (f) SGB II, gewährt werden, wenn

- die Hilfebedürftigkeit deutlich reduziert wird,
- die FF zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist und
- eine Eingliederung durch andere Regelinstrumente in angemessener Zeit (von in der Regel sechs Monaten) voraussichtlich nicht erreicht werden kann.

Weitere Voraussetzung der Freien Förderung ist

- das Vorliegen von Langzeitarbeitslosigkeit (§ 18 SGB III) **oder**
- bei U 25-Kunden das Vorliegen von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen.

Die Leistungen der FF sollen nur genutzt werden, wenn eine Förderung durch andere Regelinstrumente, **insbesondere VB**, nicht zweckmäßig ist. Die Entscheidung über die FF, ist durch die TL zu treffen.

Die Höhe der FF kann in pauschalierter Form als Einmalzahlung in Höhe von bis zu höchstens **150 €** erfolgen.